



Newsletter

Datum 29.10.2019
Sperrfrist 29.10.2019, 11.00 Uhr

Nr. 5/19

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTARTIKEL

Massive Unterschiede sowie Intransparenz bei den Kosten für Heimplatzierungen und sozialpädagogische Familienbegleitungen: vorläufige Ergebnisse einer Marktbeobachtung

2. MITTEILUNGEN

- Berücksichtigung der Sammlung biogener Abfälle beim Gebührenvergleich des Preisüberwachers
- Nachführung amtliche Vermessung: Revision der Honorarordnung 33
- Abfallgebühren Stadt St. Gallen: Empfehlung des Preisüberwachers für tiefere Gebühren wird vom Stadtrat teilweise befolgt
- Gemeinde Tannay: Gemeindevorschriften für das bevorzugte Parkieren im öffentlichen Raum für Anwohnerinnen und Anwohner sowie andere berechnigte Personen
- Die Gemeinde Rennaz folgt der Empfehlung des Preisüberwachers teilweise und setzt den Preis für die Parkkarte bei Fr. 360.– statt Fr. 400.– pro Jahr fest
- Gemeinde Arzier-Le Muids: Revision der Friedhof- und Bestattungsordnung
- Abwassergebührenerhöhung Freienbach: Gemeinde befolgt Empfehlung des Preisüberwachers erneut

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

- Auf der Webseite des Preisüberwachers finden Sie neu die Antworten zu den häufigsten Fragen zur Preisüberwachung



1. HAUPTARTIKEL

Massive Unterschiede sowie Intransparenz bei den Kosten für Heimplatzierungen und sozialpädagogische Familienbegleitungen: vorläufige Ergebnisse einer Marktbeobachtung

Trotz Schwierigkeiten im Vergleich der kantonalen Preise und Angebote steht fest: Die Preisunterschiede sind sehr gross. Das Angebot und dessen Kosten sind intransparent. Es besteht Handlungsbedarf innerhalb der Kantone und in deren Zusammenarbeit.

Einleitung

Die Preisüberwachung (PUE) hat eine Marktbeobachtung durchgeführt zu sozialpädagogischen Familienbegleitungen sowie zu Heimplatzierungen im offenen bzw. geschlossenen Rahmen, die gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) veranlasst werden können. Die PUE ist dabei zahlreichen Schwierigkeiten begegnet, die sie teilweise bis zuletzt nicht vollständig aus dem Weg räumen konnte. Es bestehen deshalb nach wie vor Zweifel, ob die ausgewiesenen Daten vollständig miteinander vergleichbar sind, obwohl die Kantone sie korrigiert bzw. bestätigt haben. In gewissen Kantonen war es schon schwierig, einen Ansprechpartner bzw. eine zuständige Stelle zu finden. Die Praxis der Kantone ist so uneinheitlich, dass eine vergleichende Marktbeobachtung sehr schwierig ist. Die Kantone erheben ihre Daten nach verschiedenen Kriterien. Mehrere Kantone haben zudem die Fragen der PUE nicht bzw. nur teilweise beantwortet oder auf (wiederholte) Einladungen zur Stellungnahme nicht reagiert. Die PUE hat sich trotzdem entschieden, diese Marktbeobachtung zu veröffentlichen und hofft, damit einen Beitrag zur Diskussion sowie zur Herstellung von Transparenz und einer minimalen Einheit in der Vielfalt zwischen den Kantonen beitragen zu können.

Heimplatzierung im «offenen» bzw. «geschlossenen» Rahmen: Das Verständnis der Kantone eines «offenen» bzw. «geschlossenen» Rahmens ist uneinheitlich. Diese Marktbeobachtung versteht darunter eine *zivilrechtlich* begründete Heimplatzierung, sei sie «offen» gemäss Artikel 310 ZGB oder «geschlossen» gemäss Artikel 310 in Verbindung mit Artikel 314b ZGB zum Zweck einer überwachten Erziehung. Die PUE hat nach den Preisen gefragt, die *durch die Institutionen in Rechnung gestellt* werden (unabhängig davon, wer bezahlt), und zwar für Internat *und* Schulung; es geht also um die Summe der Kosten, die den Eltern und der öffentlichen Hand anfallen. Gewisse Kantone veranlassen gar keine geschlossenen Unterbringungen, und viele Kantone vollziehen insb. die geschlossenen Heimplatzierungen ausserkantonal.

Sozialpädagogische Familienbegleitung: Die angegebenen Stundenansätze sollen alles (Arbeitszeit in der Familie, Vor- und Nachbereitung, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Helfersystem, Gespräche mit Drittpersonen, etc.) umfassen, nicht jedoch die Reisezeit, Spesen sowie besondere Dienstleistungen wie Dolmetschen und anderes Spezialwissen.

Vorläufige Ergebnisse der Marktbeobachtung

Die Marktbeobachtung hat ergeben, dass die Bandbreite der Kosten, die von den anbietenden Institutionen in Rechnung gestellt werden, sehr gross ist.

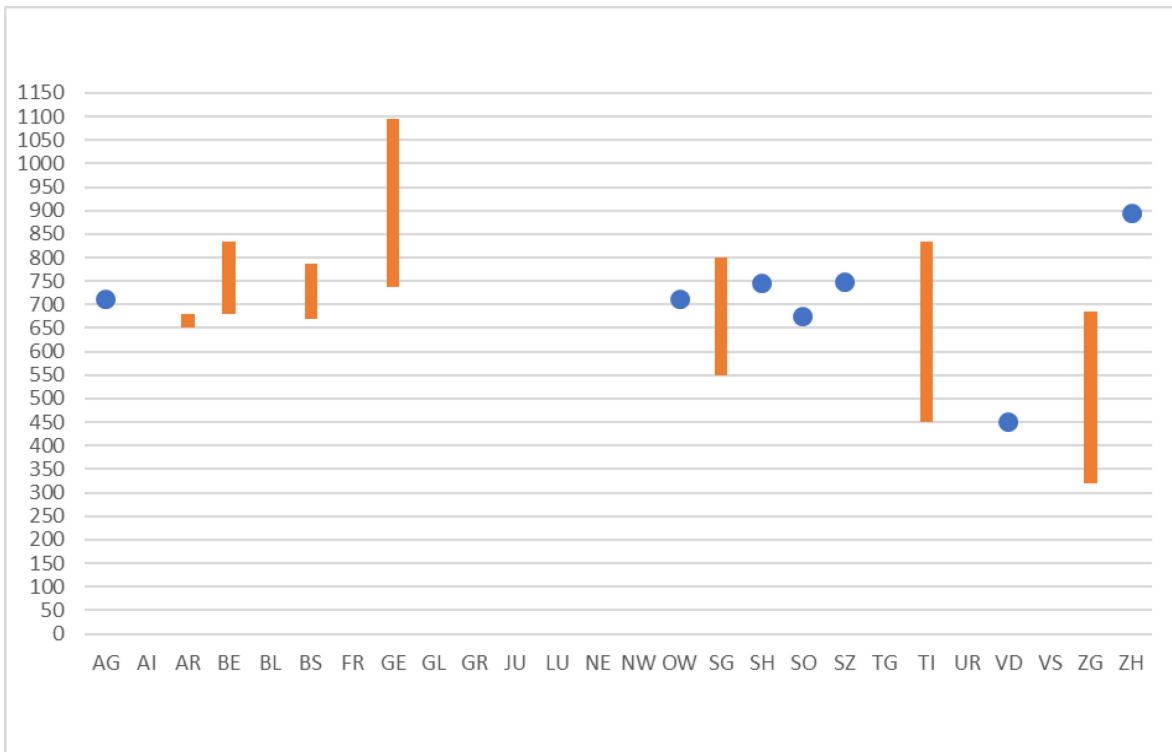


Diagramm 1: Preise (Tagessätze), die für eine *geschlossene* Unterbringung für Internet und Schule in Rechnung gestellt werden

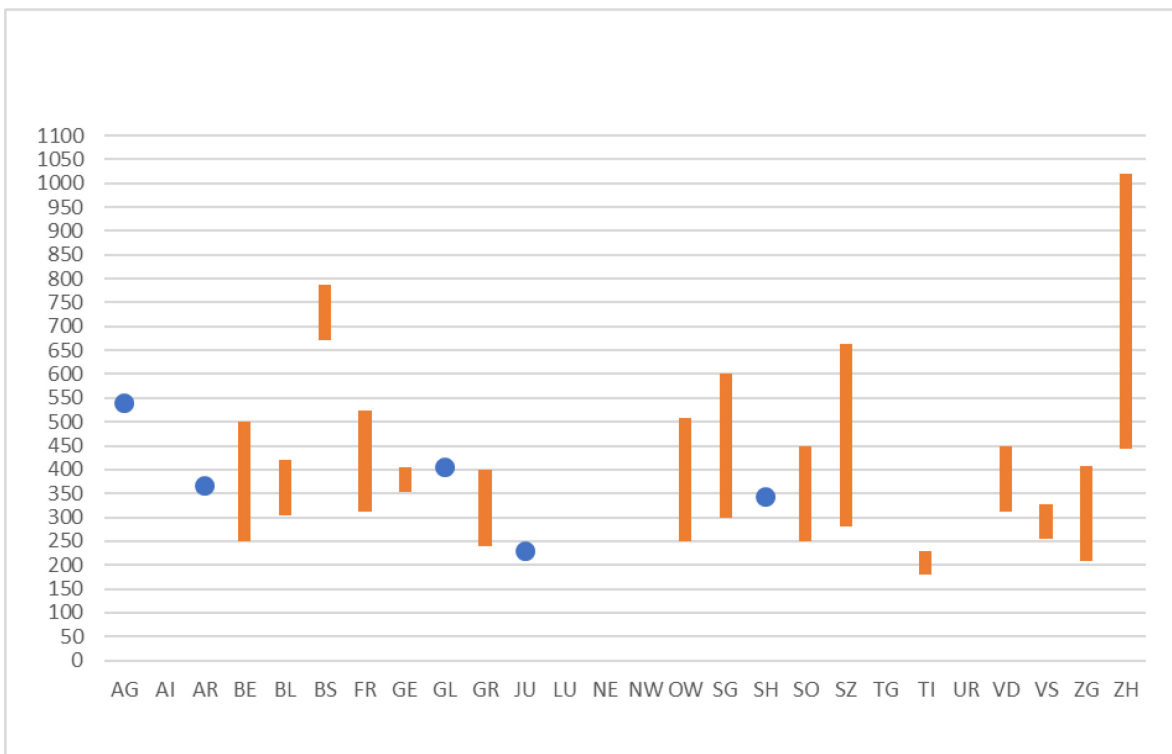


Diagramm 2: Preise (Tagessätze), die für eine *offene* Unterbringung für Internet und Schule in Rechnung gestellt werden

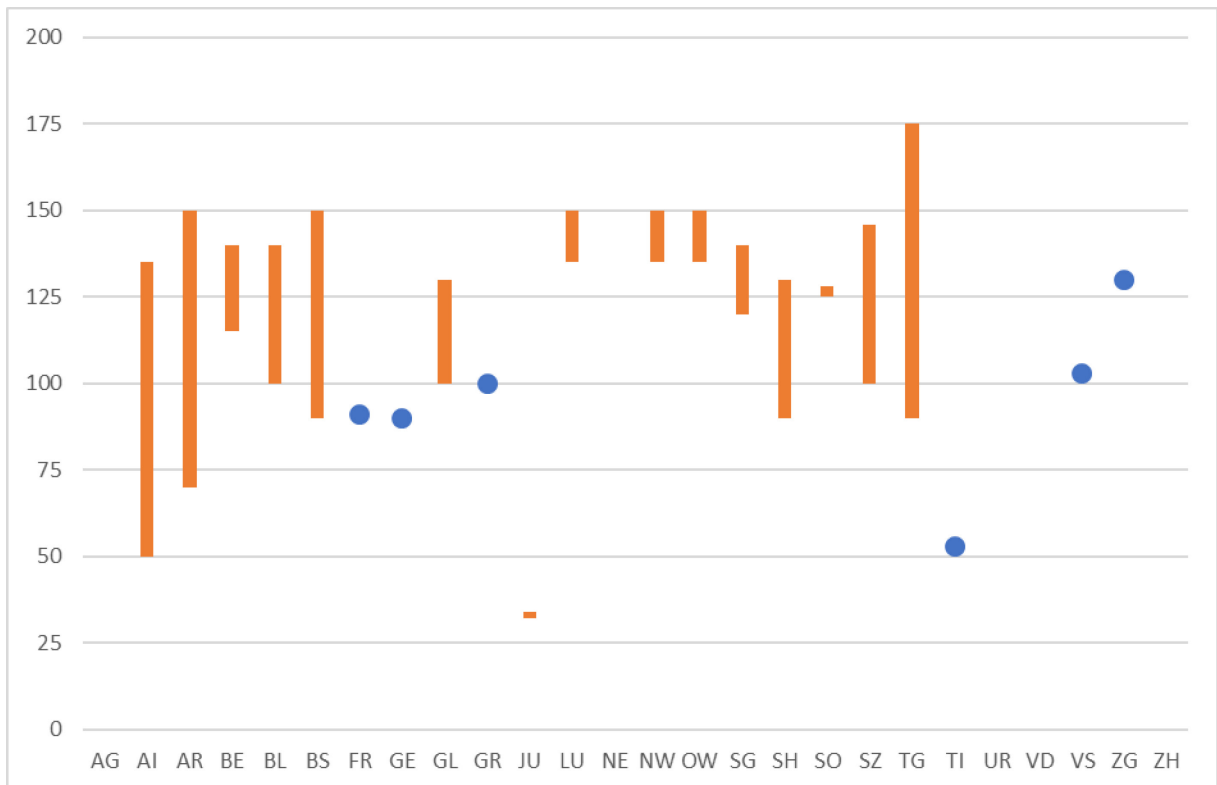


Diagramm 3: Preise (Stundenansätze), die für eine sozialpädagogische Familienbegleitung in Rechnung gestellt werden

Analyse / offene Fragen

Der PUE stellen sich aufgrund dieser Marktbeobachtung insbesondere die folgenden Fragen:

- Kantone: Wie koordinieren die Kantone die Tätigkeiten der einzelnen KESB auf ihrem Gebiet? Wie erheben sie die relevanten Daten (inkl. Unterscheidung von «offen» vs. «geschlossen»), insb. auch zu den Kosten für Unterkunft und Schulung? Wie gewährleisten sie eine minimale Einheitlichkeit und Gleichbehandlung innerhalb des Kantons?
- Interkantonale Zusammenarbeit: Wie arbeiten die Kantone zusammen, um das Angebot zu steuern und eine minimale Einheitlichkeit und Gleichbehandlung zwischen den Kantonen zu gewährleisten?
- Wie gewährleisten die Kantone die (interkantonale) Transparenz? Wer stellt wofür welche Rechnung? Wer bezahlt sie zu welchen Anteilen? Wie gewährleisten die Kantone den Wettbewerb zwischen den Institutionen?

Die PUE hat in dieser Marktbeobachtung nicht erhoben, was die Eltern bezahlen müssen. Aus den geführten Gesprächen leitet sie jedoch die Befürchtung ab,

- dass die Unterschiede extrem sein dürften;
- dass die Unterscheidung von zivilrechtlichen, strafrechtlichen und medizinischen Fällen nicht immer gewährleistet ist.



Fazit des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher erwartet

- dass die Kantone Transparenz herstellen, in der Angebotsplanung zusammenarbeiten und den Wettbewerb wo immer möglich spielen lassen;
- dass die SODK die interkantonale Zusammenarbeit auf allen Ebenen (Datenerhebung, Preispolitik, Verteilung der Kosten, etc.) forciert, um insb. auch eine minimale Gleichbehandlung der Eltern zu gewährleisten.

Er behält sich formelle Empfehlungen vor.

[Stefan Meierhans, Lukas Stoffel]



2. MITTEILUNGEN

Berücksichtigung der Sammlung biogener Abfälle beim Gebührenvergleich des Preisüberwachers

Seit mehr als 10 Jahren publiziert der Preisüberwacher einen Gebührenvergleich für die Bereiche Wasser, Abwasser und Abfall für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. Die Gebührensysteme in der Schweiz sind sehr vielfältig und die Höhe der Gebühren lässt sich nicht ohne weiteres vergleichen. Für seinen Gebührenvergleich verwendet der Preisüberwacher standardisierte Haushaltstypen. Die entsprechenden Gebühren werden periodisch auf Grund der gültigen Gebühren berechnet. Neu wird beim Abfall unterschieden, ob eine Gemeinde eine umfassende Sammlung biogener Abfälle anbietet oder nicht.

Bei der Abfallentsorgung sind die Leistungen der Gemeinden nicht einheitlich. Die Anzahl der Sammeltouren und der Service der Separatsammlungen sind sehr unterschiedlich. Zum Beispiel wird nicht in allen Gemeinden eine Grünabfuhr angeboten. Besteht ein derartiges Angebot, so wird dieses bei einigen Gemeinden über die Grundgebühr finanziert, bei den anderen muss es separat bezahlt werden. Da im Gebührenvergleich die Grundgebühr auf die Säcke umgerechnet wird, ist der Preis pro Sack bei jenen Gemeinden, welche eine Grünabfuhr über die Grundgebühren finanzieren, höher als bei Gemeinden, die die Grünabfuhr separat verrechnen. Mit der Einführung eines separaten Modells für Gemeinden, welche eine umfassende Sammlung biogener Abfälle anbieten, wird für diese Gemeinden eine bessere Vergleichbarkeit erreicht.

Da in den letzten Jahren die Sammlung von biogenen Abfällen zur Produktion von Biogas stark ausgebaut wurde, wird es im Bereich Abfall des Gebührenvergleichs des Preisüberwachers neu zwei Vergleichsgruppen geben: eine mit umfassender Sammlung biogener Abfälle und eine ohne umfassende Sammlung biogener Abfälle. Bei der Auswertung der Daten der neuen Vergleichsgruppe zeigte sich, dass mittlerweile fast die Hälfte der erfassten Gemeinden eine umfassende Sammlung biogener Abfälle anbietet. Finanziert wird diese unterschiedlich: über Grundgebühren, über jährliche Pauschalen pro Container oder über eine Gebühr pro Einzelleerung. Im Gegensatz zur reinen Grünabfuhr von Rüst- und/oder Gartenabfällen können von einer umfassenden Sammlung (inklusive Speisereste) alle Haushalte profitieren. Für die neue Auswertung hat die Preisüberwachung ein neues Mengengerüst erstellt, welches die separate Sammlung von biogenen Abfällen berücksichtigt. Für Gemeinden, welche nur Rüst- und/oder Gartenabfälle sammeln, wird nach wie vor mit dem bisherigen Modell gerechnet, da diese Art von Sammlung sehr unterschiedlich genutzt wird.

Dargestellt sind die Preisvergleiche in so genannten Box-Plot-Grafiken. Diese zeigen das Gebührenniveau einer Gemeinde im Vergleich mit allen erfassten Gemeinden. Zum Vergleich werden für den Abfall die Preise auf einen typischen 35-Liter-Sack umgerechnet – dies entspricht 4.89 kg Abfall normaler oder biogener Herkunft. Die Preise enthalten auch den Anteil der fixen Grundgebühren, sofern solche erhoben werden.



Wird im Preisvergleich ein Gemeindename eingegeben, wird automatisch entweder mit den Gemeinden mit der umfassenden Sammlung von biogenem Abfall verglichen oder mit den Gemeinden, die keine biogene Sammlung anbieten oder nur Rüst- und/oder Gartenabfälle sammeln. Die entsprechenden Informationen wurden grösstenteils auf den Internetseiten der Gemeinden gesammelt. Beim Vergleich der Gebühren geht der Preisüberwacher davon aus, dass die Angaben der Gemeinden auf Ihren Webseiten aktuell sind.

[Greta Lüdi]

Nachführung amtliche Vermessung: Revision der Honorarordnung 33

Im Anschluss an die Publikation des Berichtes «Gebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung» sowie die Nachfassung im Newsletter 5/17 des Preisüberwachers, hat die Honorarkommission CadastreSuisse zusammen mit der Marktkommission Ingenieur-Geometer Schweiz die Honorarordnung HO33, welche in den meisten Kantonen als Grundlage für die Tarifberechnung verwendet wird, revidiert und im Frühjahr 2019 dem Preisüberwacher zukommen lassen. Wie vom Preisüberwacher angeregt, wurden die darin enthaltenen Anwendungsbeispiele aktualisiert sowie die Bezeichnung vollnumerisch durch AV93 ersetzt und damit auf den in der Praxis verwendeten Standard angepasst.

Erfreulich ist, dass die Revision auch mehr Tarifpositionen enthält, die für den im Bericht verwendeten Standard AV93 (vormals Vollnumerik) gesenkt wurden, namentlich Positionen im Bereich von Büroarbeiten wie etwa das Nachführen von Dateien/Plänen oder das Berechnen von Lagefixpunkten. Zudem wurden Tarifpositionen für nicht mehr verlangte und ausgeführte Arbeiten gestrichen. Einzig bei den Auftragspauschalen (Grenzänderungen für die Bereitstellung und das Übertragen der Mutationsdaten über die Schnittstelle AVGBS sowie bei Gebäudemutationen für Beschaffung/Abklärung von Gebäude-/Versicherungsnummer) kommt es mit dieser Revision zu einer Erhöhung von Tarifpositionen. Hinweisen wird in der revidierten HO33 auch darauf, dass Zuschläge (bspw. Zuschlag bei Sicht- oder Verkehrsbehinderung) für Feldarbeiten nur bei effektivem Mehraufwand zulässig und zurückhaltend anzuwenden sind sowie in jedem Fall begründbar sein müssen. Es obliegt nun den einzelnen Kantonen zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang und mit welchem Anwendungsfaktor die revidierte HO33 angewandt werden soll.

[Antoinette Guggisberg]

Abfallgebühren Stadt St. Gallen: Empfehlung des Preisüberwachers für tiefere Gebühren wird vom Stadtrat teilweise befolgt

Der Preisüberwacher hat die Abfallgebühren der Stadt St. Gallen einer Prüfung unterzogen und ist zum Schluss gelangt, dass die aktuellen Gebühren zu hoch sind. Er hat deshalb dem Stadtrat empfohlen, diese so zu senken, dass der Gebührenertrag zumindest in den kommenden fünf Jahren jährlich um rund 1.5 Mio. Franken tiefer ausfällt (Total Ertragsrückgang 7.5 Mio. Franken). Der Stadtrat ist dieser Empfehlung nun teilweise gefolgt. Er sieht kurzfristig, d.h. für das kommende Jahr weitergehende Massnahmen vor als vom Preisüberwacher vorgeschlagen. So soll die Grundgebühr im kommenden Jahr gänzlich erlassen werden und zudem sollen an alle Haushalte wahlweise zwei Rollen 35-Liter-Abfallsäcke oder vier Rollen 17-Liter-Abfallsäcke gratis abgegeben werden. Ab 2021 wird die jährliche Grundgebühr von derzeit Fr. 45.80 auf Fr. 25.- gesenkt werden. Über einen Zeitraum von fünf Jahren resultieren aus diesen Massnahmen kumulierte Ertragsrückgänge von rund 6.8 Mio. Franken.

[Jörg Christoffel]



Gemeinde Tannay: Gemeindevorschriften für das bevorzugte Parkieren im öffentlichen Raum für Anwohnerinnen und Anwohner sowie andere berechnigte Personen

Die Gemeinde Tannay plant die Einführung einer Parkkarte und hat der Preisüberwachung die diesbezüglichen Vorschriften zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Gemeinde ist berechnigt, solche Parkkarten auszugeben. Sie wollte die Parkkarten zu folgendem Preis verkaufen: CHF 240.– pro Jahr und Fahrzeug für Haushalte mit Bewilligung und **CHF 420.–** pro Jahr und Fahrzeug für Mitarbeitende von Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde.

Die Preisüberwachung hat die Preise für die Parkkarten analysiert und ist zu folgendem Schluss gekommen:

Mit **CHF 420.– pro Jahr** und Fahrzeug für Mitarbeitende von Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde ist der Preis nach Ansicht der Preisüberwachung zu **hoch**.

Gemäss einer von der Preisüberwachung zu einem früheren Zeitpunkt in sämtlichen Kantonshauptorten der Schweiz durchgeführten Erhebung zu den Parkkartengebühren variiert die Höhe dieser Gebühren äusserst stark. Der Durchschnittspreis für eine Jahresparkkarte lag damals bei ca. CHF 340.– für Anwohnerinnen und Anwohner, bei ca. CHF 350.– für Gewerbetreibende und bei ca. CHF 390.– für Handwerker.

Da eine Parkkarte keinen Anspruch auf einen Parkplatz begründet (mit der Parkkarte erhält man keinen bestimmten Parkplatz zugeteilt, womit auch nicht garantiert ist, dass systematisch ein Parkplatz verfügbar ist) und sich dieses System somit von der Miete eines fest zugeteilten Parkplatzes unterscheidet, sollte der Preis unter CHF 420.– pro Jahr liegen.

Vor diesem Hintergrund hat der Preisüberwacher der Gemeinde Tannay empfohlen, den Preis bei **CHF 350.– pro Jahr** und Fahrzeug für Mitarbeitende von Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde festzulegen. Die Gemeinde hat der Preisüberwachung vor Kurzem mitgeteilt, dass sie **diese Empfehlung befolgen** wird.

[Manuela Leuenberger]

Die Gemeinde Rennaz folgt der Empfehlung des Preisüberwachers teilweise und setzt den Preis für die Parkkarte bei Fr. 360.– statt Fr. 400.– pro Jahr fest

Die Gemeinde Rennaz (VD) hat die Preisüberwachung im Juli 2019 den Entwurf des neuen Gemeindeglements für das bevorzugte Parkieren für Anwohnerinnen und Anwohner sowie andere berechnigte Personen im öffentlichen Raum unterbreitet, mit dem das bisherige Gemeindeglement über das regelmässige Parkieren von leichten Motorwagen im öffentlichen Raum vom 30. Juli 2013 ersetzt werden soll. Die Gemeinde hat geplant, die Parkkarte für Fr. 400.– pro Jahr zu verkaufen. Nach einer Analyse des Tarifs für das langzeitige Parkieren (Parkkarte) hat der Preisüberwacher wie folgt Stellung genommen: «Gemäss einer von der Preisüberwachung zu einem früheren Zeitpunkt in sämtlichen Kantonshauptorten der Schweiz durchgeführten Erhebung zu den Parkgebühren variiert die Höhe dieser Gebühren äusserst stark. Die jährlichen Gebühren für das unbegrenzte Parkieren in einer Parkzone lagen für Anwohnerinnen und Anwohner, Handwerker und Gewerbebetreibende zwischen Fr. 0.– und Fr. 600.–. Der Durchschnittspreis für eine Jahresparkkarte lag damals bei ca. Fr. 340.– für Anwohnerinnen und Anwohner, bei ca. Fr. 350.– für Gewerbebetreibende und bei ca. Fr. 390.– für Handwerker. Ein Preis von Fr. 400.– pro Jahr scheint uns deshalb zu hoch. Da eine Parkkarte keinen Anspruch auf einen Parkplatz begründet und sich dieses System somit von der Miete eines fix zugeteilten Parkplatzes unterscheidet, sollte der Preis unter Fr. 400.– pro Jahr liegen.»



Mit dieser Begründung empfahl der Preisüberwacher der Gemeinde, den Preis für die Parkkarte auf Fr. 340.– pro Jahr festzulegen. Die Gemeinde hat die Preisüberwachung kürzlich darüber informiert, dass der Preis für die Parkkarte nun auf Fr. 360.– statt Fr. 400.– festgelegt wurde.

[Manuela Leuenberger]

Gemeinde Arzier-Le Muids: Revision der Friedhof- und Bestattungsordnung

Die Gemeinde Arzier-Le Muids hat der Preisüberwachung ihre revidierte Friedhof- und Bestattungsordnung zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Preisüberwachung hat die darin enthaltenen Gebühren insbesondere mit jenen der Nachbargemeinden verglichen. Der Vergleich hat ergeben, dass die Gebühren grundsätzlich im Rahmen liegen. Sie hat jedoch festgestellt, dass die geplanten Gebühren für die «Exhumierung nach Ablauf der Ruhefrist», die «Exhumierung nach Ablauf der Ruhefrist zur Verbrennung» und die «Exhumierung einer Urne» höher waren als in den Nachbargemeinden.

Der Preisüberwacher hat die Gemeinde aufgefordert, die betreffenden Gebühren erneut zu prüfen und sie ggf. nach unten zu korrigieren.

Nach einer sorgfältigen Prüfung hat die Gemeinde beschlossen, die Gebühren wie folgt anzupassen:

Gegenstand	Geplante Gebühr	Korrigierte Gebühr
Exhumierung nach Ablauf der Ruhefrist	CHF 500.–	CHF 300.–
Exhumierung nach Ablauf der Ruhefrist zur Verbrennung	CHF 500.–	CHF 300.–
Exhumierung einer Urne	CHF 300.–	CHF 200.–

[Manuela Leuenberger]

Abwassergebührenerhöhung Freienbach: Gemeinde befolgt Empfehlung des Preisüberwachers erneut

Bereits im Jahr 2016 hatte die Gemeinde Freienbach eine Abwassergebührenerhöhung dem Preisüberwacher zur Stellungnahme eingereicht. Damals gab der Preisüberwacher der Gemeinde die Empfehlung ab, die Erhöhung zu etappieren. Dieser Empfehlung ist die Gemeinde seinerzeit gefolgt und hat per 1.1. 2017 die erste Etappe der Erhöhung in Kraft gesetzt.

Dieses Jahr hat die Gemeinde dem Preisüberwacher nun die 2. Etappe unterbreitet. Nach Prüfung der Vorlage konnte der Preisüberwacher aufgrund der nach wie vor sehr günstigen Zinssituation eine niedrigere Gebühr empfehlen als ursprünglich vorgesehen. Auch dieser Empfehlung ist die Gemeinde wiederum gefolgt.

[Agnes Meyer Frund]



3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Auf der Webseite des Preisüberwachers finden Sie neu die Antworten zu den häufigsten Fragen zur Preisüberwachung.

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dienstleistungen/f-a-g-.html>

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05